

# M E S S E N K A M P

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

M A ß S T A B 1 : 1 0 0 0

B E B A U U N G S P L A N N R. 2

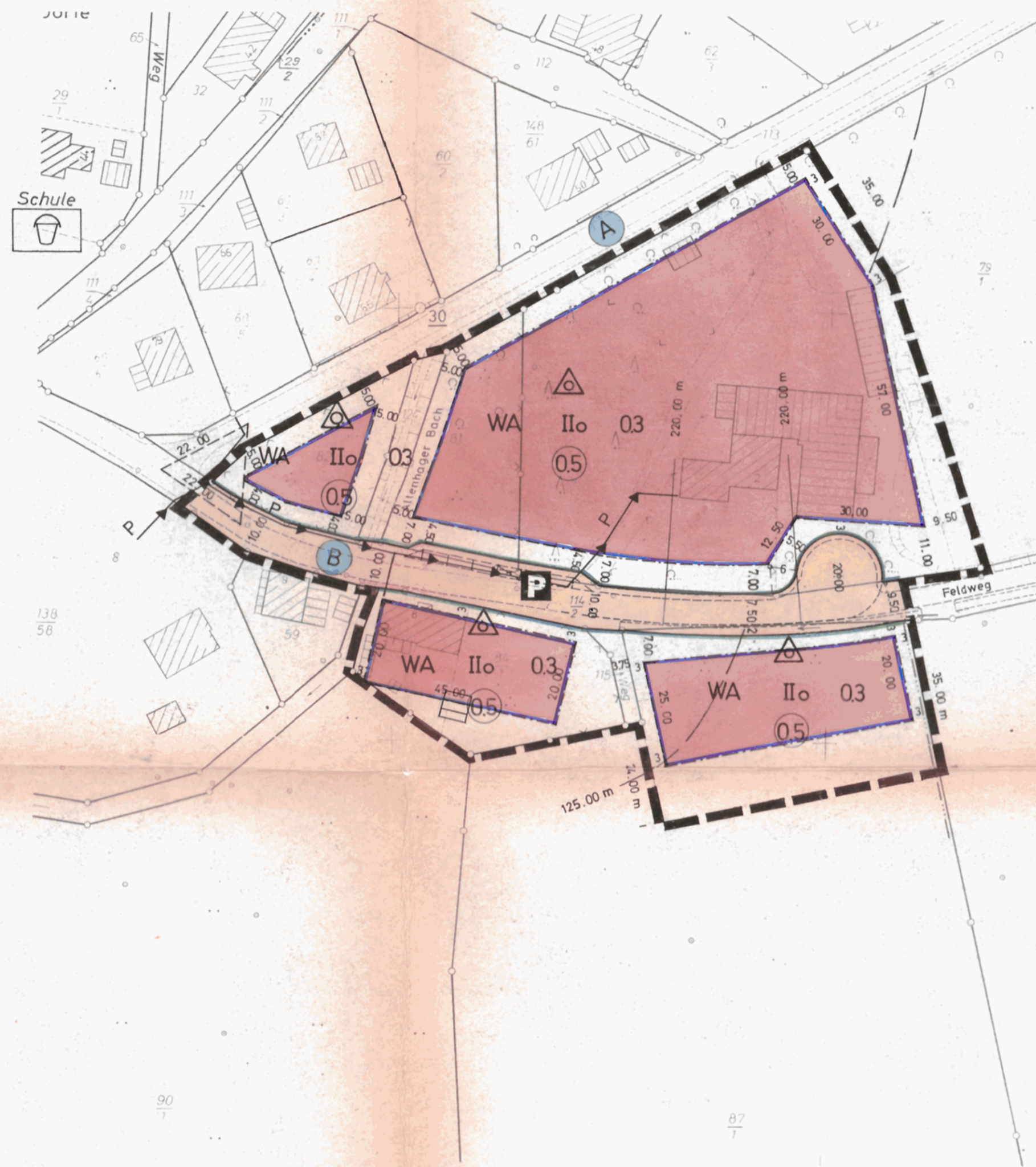
# ORTSTEIL

# ALTENHAGEN II

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

F L U R 2

„Kalter Brink“



Satzung auf Grund der §§ 2 Abs.1,9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1).

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0.80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Strassenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Strassenverkehrsfläche
- WA** allgemeines Wohngebiet
- IIo** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 0.3** Grundflächenzahl
- 0.5** Geschossflächenzahl
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- PI** öffentliche Parkfläche
- Sichtdreieck

### NACHRICHTLICH

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.2 wird der rd. 150 m nordwestlich liegende Spielplatz an der Schule zugeordnet.

Post-Fernmeldekabel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 21. März 1975)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

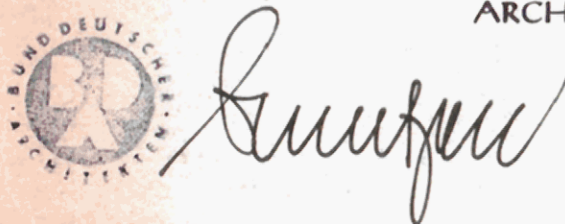
Rinteln, den 25. 8. 1977



(L.S.)  
*[Signature]*  
KATASTERAMT  
Vermessungsoberrat

PLAN-UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT  
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Rinteln, den 7. Oktober 1974, 9. September 1976, 6. Dezember 1976



ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
ORTSPLANER  
WILHELM-BUSCH-WEG 21  
3260 RINTELN 1  
TELEFON: 0 57 91 - 83 00

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 16. September 1976 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18. April 1977 bis 18. Mai 1977 öffentlich ausgelegen.

Messenkamp, den 20. Mai 1977



*[Signature]*  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12. Juli 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Messenkamp, den 13. Juli 1977



*[Signature]*  
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung vom 12. 7. 1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.2-429/77 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 9. 12. 1977



Der Regierungspräsident  
in Hannover  
Im Auftrage:

*[Signature]*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 29. November 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 20. November 1978 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Messenkamp, den 2. Dezember 1978



*[Signature]*  
Gemeindedirektor